

Satzung des
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Hamburg-Lohbrügge e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Lohbrügge e.V.“ und hat den Sitz in Hamburg-Lohbrügge. Dort wird auch seine Verwaltung geführt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. 13343 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie des Feuerschutzes.

Der Verein will die Arbeit der Jugendfeuerwehr sowie der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Lohbrügge fördern. Insbesondere unterstützt er die Freiwillige Feuerwehr Hamburg-Lohbrügge

- a) bei der Jugendarbeit
- b) bei der Aus- und Fortbildung
- c) bei ihren sozialen Aufgaben

und schafft hierzu die entsprechenden sachlichen, finanziellen und räumlichen Voraussetzungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beschaffung von Übungs- und Ausbildungsgegenständen,
- die Anmietung und Herrichtung von Übungsräumlichkeiten,
- die Bezuschussung von Jugendfeuerwehrlagern sowie von Bildungsreisen,
- die Aufklärung der Bevölkerung über den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- sonstige Öffentlichkeitsarbeit,
- die Unterstützung von Kameraden die in Ausübung ihres Dienstes zu Schaden kamen.

§ 3

Gemeinschaftlichkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und verfolgt ausschließlich seine satzungsgemäßen Zwecke (§§ 55, 56 AO).
- (2) Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Evtl. anfallendes Vermögen ist zweckgebunden. Es darf nur der in der Satzung vorgeschriebene Zweck damit verwirklicht werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden gemäß Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31. Dezember 1992.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) stimmberechtigtes Mitglied kann ausschließlich jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Lohbrügge werden (aktive Abteilung, Reserveabteilung und Ehrenabteilung).
- (2) stimmrechtloses Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern.

Die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied bzw. stimmrechtloses Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) a) Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder erlischt

- für Kameraden der Einsatzabteilung (aktive Abteilung sowie Reserveabteilung) bei Tod bzw. Austritt aus dem Verein, unabhängig hiervon jedoch unmittelbar nach Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Lohbrügge. Der Austritt ist nur zum Ende des folgenden Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
- für Kameraden der Ehrenabteilung durch Tod bzw. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des folgenden Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember desselben Geschäftsjahres zu erklären.

b) Die Mitgliedschaft der stimmrechtlosen Fördermitglieder erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September desselben Geschäftsjahres zu erklären.

(2) Der Ausschluss ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aus wichtigem Grund zulässig. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Annahme des Antrags auf Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

(3) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

§ 8

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) sowie
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens (§ 63 I AO).
- (3) Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand gibt sich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (5) Je zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehreren stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechthandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart, die Beisitzer und deren Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (7) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat auf der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (8) Einzelausgaben bez. wiederkehrende Verpflichtungen von mehr als € 150,00 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Abweichend von § 10 Abs. 3 ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben, sofern die Einzelausgaben bzw. wiederkehrenden Verpflichtungen € 500,00 nicht überschreiten.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind ausschließlich die stimmberechtigten Vereinsmitglieder berechtigt.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mind. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt im Übrigen den Ausschluss von stimmrechtslosen Mitgliedern (s. § 7, Abs.2).

§ 11

Die Hauptversammlung

- (1) a) Die Hauptversammlung wird vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und innerhalb von 4 Wochen durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

b) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 hat die Einberufung einen Monat und die Mitteilungen der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

c) Die Einberufung der Hauptversammlung und die Mitteilung der Tagesordnung sind durch Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Lohbrügge bekanntzumachen.
- (2) a) Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

b) Sofern bei der ersten einberufenen Hauptversammlung die Beschlussfähigkeit aufgrund von geringer Teilnahme nicht erreicht wurde, so kann frühestens nach 2 Wochen, muss aber spätestens nach 2 Monaten eine erneute Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen wurde. Diese erneut einberufene Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit der 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung zur Hauptversammlung angekündigt worden sind. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind ausschließlich die stimmberechtigten Vereinsmitglieder berechtigt.

(5) Die Hauptversammlung wählt:

- a) den 1. Vorsitzenden,
- b) den 2. Vorsitzenden sowie
- c) den Kassenwart.

(6) Die Hauptversammlung wählt ferner zwei Kassenprüfer, die nicht im Vorstand sein dürfen.

(7) Die Leitung der Hauptversammlung liegt in den Händen des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

(8) Auf der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Versammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

(9) Die Hauptversammlung beschließt im übrigen:

- a) den Geschäftsbericht,
- b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes (s. § 9, Abs. 8),
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) den Arbeitsplan,
- e) den Ausschluss von stimmrechtslosen Mitgliedern (s. § 7, Abs. 2),
- f) die Auflösung des Vereins (s. § 13)

§ 12

Datenschutzerklärung

(1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(2) Verantwortliche Stelle: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Lohbrügge e.V., - Vorstand -, Lohbrügger Markt 3, 21031 Hamburg,

(3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:

Name, Adresse, Telefonnr., E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

Diese Informationen werden in einer Excel-Tabelle sowie einem Lastschrift-Einzugsprogramm gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses - hier: Mitgliedschaft im Verein - erforderlich sind.

- (4) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitglieds unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).
- (5) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- (6) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder den Widerspruch gegen die Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- (7) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Hamburg ist hierfür:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
Klosterwall 6 (Block C), 20095 Hamburg
Tel.: 040 / 42854 - 4040
Fax: 040 / 42854 – 4000
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Kommt eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens 2 Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Hamburg-Lohbrügge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg-Lohbrügge, den 12.02.1992/06.05.1992/09.04.1995/18.03.2015/27.02.2019

Der Vorstand